

Schwangerschaftsabbruch und Lebensschutz konkret.

Situationsanalyse in verschiedenen Perspektiven

Sibylle F., 28 Jahre alt, Mutter

Mein Mann und ich wünschen uns schon seit langem ein Kind. Es klappte aber bisher nicht. Aus diesem Grund haben wir uns für eine künstliche Befruchtung entschieden. Alles schien glatt zu gehen, bis in der 19. Schwangerschaftswoche eine Ultraschalluntersuchung durchgeführt wurde und eine schwere Fehlbildung an der Wirbelsäule des Kindes festgestellt wurde. Meine Trauer und Verzweiflung waren unbeschreiblich. Ich suchte auf der Universitätsklinik eine Spezialistin auf, die mich über die Folgen der Fehlbildung aufklärte: Das Kind zu bekommen würde ein hohes Maß an Veränderung und Opferbereitschaft bedeuten. Ich befand mich in einem existenziellen Konflikt: Die eine Seite verbot mir, einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung zu ziehen, die andere Seite zeigte sich in dem Gefühl, keine Kraft für diese lebenslange Aufgabe zu haben.

Andrea S., 52 Jahre alt, Gynäkologin

Frau F. kam mit einem Vorbefund eines Spina bifida aperta zu mir, im Volksmund sagt man auch „offener Rücken“ dazu. Ich führte eine Spezialuntersuchung durch um den Befund zu überprüfen. Leider musste ich ihn bestätigen. Ich klärte Frau F. und ihren Mann über die Fehlbildung auf: Im Neuralrohr, das sich später zur Wirbelsäule auswächst, bildet sich bei dieser Fehlbildung ein Spalt, der nach der Geburt operativ verschlossen werden muss. Die Beeinträchtigungen sind je nach Schweregrad der Rückenmarksschädigung unterschiedlich: Sie reichen von leichten bis starken Einschränkungen beim Gehen bis hin zur Querschnittslähmung. Exakte Prognosen sind in einem solch frühen Stadium der Schwangerschaft aber nur schwer möglich.

Johannes F., 32 Jahre alt, Vater

Ich habe mich so sehr auf das Kind gefreut. Endlich hat die künstliche Befruchtung geklappt und das Kind wuchs heran. Die bisherigen Versuche blieben ja erfolglos. Umso mehr schockierte mich die Nachricht. Ich konnte anfangs keinen klaren Gedanken fassen. Erst als wir mit Regina von der Beratungsstelle und mit der Ärztin von der Universitätsklinik sprachen, begriff ich langsam, was

die Diagnose bedeutete. Wir sind einfache Menschen, ich bin Kraftfahrer, meine Frau Fachverkäuferin – die Sprache der Mediziner ist nicht immer leicht zu verstehen. Ich wusste nicht, wie ich reagieren soll. Ich wusste nur eines: Diesen schwierigen Weg müssen meine Frau und ich gemeinsam gehen.

Regina S., 45 Jahre alt, Diplom-Sozialpädagogin (Beratungsstelle für werdende Mütter)

Sibylle war in einem Ausnahmezustand, als sie zu mir kam. Ich war mir anfangs nicht sicher, ob sie begriff, was diese Diagnose in all ihren Konsequenzen bedeutete. Ich empfahl ihr, eine Spezialuntersuchung durchführen zu lassen und verwies sie an die Universitätsklinik. Durch die gemeinsamen Gespräche klärte sich vieles für Sibylle. Glücklicherweise war ihr Vertrauen mir gegenüber so groß, dass sie ihre Gefühle und Gedanken ungezwungen aussprechen konnte. Es stellte sich heraus, dass sie ihre eigene Familiensituation stark beschäftigte. Sie entschied sich, mit ihren eigenen Eltern darüber zu sprechen. Ihr Mann war bei den Gesprächen immer dabei; er ist ihr – denke ich – eine große Stütze.

Peter Singer, Philosoph, Australien

Ich schlage daher vor, dem Leben eines Fötus keinen größeren Wert zuzubilligen als dem Leben eines nicht menschlichen Lebewesens auf einer ähnlichen Stufe der Rationalität, des Selbstbewusstseins, der Wahrnehmungsfähigkeit, der Sensibilität etc. Da kein Fötus eine Person ist, hat kein Fötus denselben Anspruch auf Leben wie eine Person. (...) In der Zeit zwischen achtzehn Wochen und der Geburt, wenn der Fötus vielleicht bewusst, aber nicht selbstbewusst ist, beendet die Abtreibung ein Leben, das einen gewissen Wert an sich hat, und somit sollte sie nicht leicht vorgenommen werden. Aber die schwerwiegenden Interessen einer Frau haben normalerweise den Vorzug gegenüber den rudimentären Interessen des Fötus. (Peter Singer, Praktische Ethik, S.197)

Johannes Paul II., Enzyklika Evangelium Vitae, Art. 58

Unter allen Verbrechen, die der Mensch gegen das Leben begehen kann, weist die Vornahme der Abtreibung Merkmale auf, die sie besonders schwerwiegend und verwerflich machen. (...) Die vorsätzliche Abtreibung ist, wie auch immer sie vorgenommen werden mag, die beabsichtigte und direkte Tötung eines menschlichen Geschöpfes in dem – zwischen Empfängnis und Geburt liegenden – Anfangsstadium seiner Existenz. Die sittliche Schwere der vorsätzlichen Abtreibung wird in ihrer ganzen Wahrheit deutlich, wenn man erkennt, dass es sich um einen Mord handelt, und insbesondere, wenn man die spezifischen Umstände bedenkt, die ihn kennzeichnen. Getötet wird hier ein menschliches Geschöpf, das gerade erst dem Leben entgegengeht, das heißt das absolut unschuldigste Wesen, das man sich vorstellen kann: es könnte niemals als Angreifer und schon gar nicht als ungerechter Angreifer angesehen werden!

Österreichisches Strafgesetzbuch

§ 96. (1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (...) zu bestrafen. (...)

(3) Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zulässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

§ 97. (1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,

1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder
2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine erste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder
3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

(2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen (...). Dies gilt auch für die im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst tätigen Personen.

(3) Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs (...) benachteiligt werden. (Österreichisches Strafgesetzbuch, §§ 96-98)

Aufgabe:

- 1) Untersuche, welche Interessen bei der Bewertung des Falles berücksichtigt werden müssen. Überlege dabei, wer Interessen bekunden und geltend machen kann und wer nicht. Überlege auch, ob es berechnigte Interessen des Kindes gibt! Notiere deine Gedanken! (Ein paar Tipps als Denkhilfe: Lebenspläne und -wünsche der Eltern, Recht auf Leben, Recht auf ein gesundes Kind, Lebensqualität der Eltern, Auftrag/Verantwortung der Ärzte/Ärztinnen, finanzielle Belange der Eltern, gesellschaftliche Akzeptanz behinderten Menschen gegenüber, Vermeidung von Schmerz/Leid etc.) [Denken/Reflexion]

Quelle:

- Thomas Müller, Moralische Fragen am Beginn des Lebens, in: Praxisbuch Ethik 2, Linz 2017 (geändert)